

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 13. Mai 2014

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

## § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

### Gewerbe-, Tourismus- und Kulturausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

### Haushalts- und Finanzausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

### Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

### Sozial-, Schul- und Sportausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Zu den Sitzungen des Ausschusses werden auch die Jugendbeauftragten des Gemeinderates in beratender Funktion beigeladen, soweit diese nicht ohnehin Ausschussmitglieder sind.

### Verkehrsausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

### Werkausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

### Rechnungsprüfungsausschuss

bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss, in dem der 2. Bürgermeister den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung führt das an Dienst- und Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. Ausnahmen bilden der Werkausschuss und der Verkehrsausschuss, die anstelle des Gemeinderates beschließen (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Fraktionssprecher, die auf Anforderung des 1. Bürgermeisters an Beratungen außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses teilnehmen, erhalten für jede angefangene Stunde ihrer Tätigkeit eine Pauschalentschädigung von 12 €. Absatz 3 gilt nicht.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2, 3 und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 29. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2008 außer Kraft.

Neuendettelsau, 13. Mai 2014

Gemeinde Neuendettelsau



(Korn)  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 11/2014 vom 28. Mai 2014 veröffentlicht.

Sie ist am 29. Mai 2014 in Kraft getreten (§ 6).

Neuendettelsau, 30. Mai 2014

Gemeinde Neuendettelsau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Korn', written in a cursive style.

(Korn)  
1. Bürgermeister